

## **Satzung der Stiftung Stadtmuseum Wiesbaden**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden errichtet eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Stiftung Stadtmuseum Wiesbaden“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Wiesbaden.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Übernahme der Trägerschaft für ein historisches Museum (Stadtmuseum Wiesbaden) und dessen Führung als öffentliche Einrichtung der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft. Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Geschichte der Landeshauptstadt Wiesbaden, Nassaus sowie der Rhein-Main-Region im regionalen, überregionalen und europäischen Zusammenhang für die Allgemeinheit zu erschließen.
- (2) Die Stiftungsaufgabe wird insbesondere erfüllt durch:
  - Aufbau, Unterhaltung und Weiterentwicklung einer ständigen Ausstellung;
  - Bewahrung und Erschließung der Sammlung Nassauischer Altertümer, der Sammlung Fernsehgeschichte und der sonstigen historischen Sammlungen der Landeshauptstadt Wiesbaden (im Bereich des Stadtmuseums);
  - Erwerb weiterer Realien zur Stadtgeschichte Wiesbadens, Nassaus und der Rhein-Main-Region;
  - Durchführung von Sonderausstellungen, Vorträgen, Diskussionsforen, Seminaren und anderen Veranstaltungen;
  - Forschung und Veröffentlichungen;
  - museumspädagogische Angebote zur Vertiefung des Geschichtsbewusstseins und der Geschichtskennntnis;
  - Einrichtung und Unterhaltung einer Informationsstelle zur Geschichte der Landeshauptstadt Wiesbaden, Nassaus und der Rhein-Main-Region;
  - Zusammenarbeit mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen, Archiven sowie Museen im In- und Ausland;
  - Betreuung von historischen Orten und Liegenschaften im Stadtgebiet.

- (3) Die Stiftung kann weitere kulturelle Aufgaben übernehmen, die über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben hinausgehen. Die Übernahme solcher Aufgaben bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erhält als Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) das Eigentum an den in dem Stiftungsakt der Landeshauptstadt Wiesbaden bezeichneten Vermögensgegenständen (Sammlung Nassauischer Altertümer).
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen Dritter für die Stiftung anzunehmen. Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, soweit diese ausdrücklich oder den Umständen nach zu dessen Mehrung bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
1. jährlichen Zuwendungen der Landeshauptstadt Wiesbaden nach Maßgabe der Haushaltspläne,
  2. Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Vermietungen, Verpachtungen und sonstigen Erlösen,
  3. den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  4. sonstigen Zuwendungen und Spenden, soweit diese nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel im gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Umfang ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um den Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können.

- (6) Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Einnahmen dürfen nur im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden.

## **§ 5 Organe der Stiftung**

Die Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand,
3. der wissenschaftliche Beirat,
4. die Stifterversammlung.

## **§ 6 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu 13 Mitgliedern.

Ihm gehören an

1. drei Mitglieder des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden, und zwar
    - kraft Amtes der/die Oberbürgermeister/-in oder ein von ihm/ihr bestimmtes Magistratsmitglied,
    - kraft Amtes das für den Geschäftsbereich Kultur zuständige Magistratsmitglied sowie
    - kraft Amtes das für das Finanzwesen zuständige Magistratsmitglied oder ein von ihm/ihr bestimmtes Magistratsmitglied.
  2. sechs Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von ihr aus ihrer Mitte gewählt werden,
  3. ein Mitglied, das vom Land Hessen zu seiner Vertretung entsandt wird,
  4. bis zu drei weitere Mitglieder, die im Hinblick auf die Stiftungsaufgaben als besonders ausgewiesene oder sachkundige Personen von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates können sich im Falle ihrer Verhinderung vertreten lassen. Die Vertreter sind nach den Regeln zu bestellen, die für die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats gelten.
- (3) Die Amtszeit der entsandten und gewählten Mitglieder des Stiftungsrats endet jeweils mit dem Ende der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung. Die

Mitglieder des Stiftungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

- (4) Endet das Amt durch Abberufung oder aus sonstigen Gründen vorzeitig, ist für die restliche Amtszeit ein/e Nachfolger/in zu wählen bzw. zu entsenden.
- (5) Vorsitzende/r des Stiftungsrats ist der/die Oberbürgermeister/in. Stellvertretende/r Vorsitzende/r des Stiftungsrats ist das für den Geschäftsbereich Kultur zuständige hauptamtliche Magistratsmitglied. Der/die Oberbürgermeister/in kann den Vorsitz des Stiftungsrats dem für den Geschäftsbereich Kultur zuständigen Magistratsmitglied übertragen. Gehört der/die Oberbürgermeister/in dem Stiftungsrat nicht an, ist Vorsitzende/r das für den Geschäftsbereich Kultur zuständige Magistratsmitglied. In den Fällen der Sätze 3 und 4 wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat legt die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung fest und überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Er beschließt in allen Angelegenheiten, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung sind. Zum Zwecke der Überwachung kann der Stiftungsrat jederzeit Auskunft über die Tätigkeit des Vorstands sowie Einsicht in die Geschäftsunterlagen verlangen. Die Befugnisse nach Satz 3 stehen auch dem/ der Vorsitzenden des Stiftungsrats zu; er/ sie kann sie ohne besondere Ermächtigung des Stiftungsrats ausüben. Über die aufgrund der Befugnisse nach Satz 4 erlangten Kenntnisse und Informationen hat er/ sie den Stiftungsrat zu unterrichten.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über
  - die Bestellung und Abberufung sowie die Anstellung des Direktors oder der Direktorin des Stadtmuseums,
  - die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
  - die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - die Entlastung des Vorstands.
- (3) Im Übrigen berät und unterstützt der Stiftungsrat den Vorstand bei der Erfüllung des Stiftungszwecks und übt die weiteren ihm nach dieser Satzung (§ 2 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 13 Satz 2, § 14 Satz 2, § 16) zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse aus.

## **§ 8**

### **Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal, zusammen. Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats schriftlich unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Gegenstände verlangt.
- (2) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates setzt die Tagesordnung für die Sitzungen des Stiftungsrates in Absprache mit dem Vorstand fest und lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladungsfrist kann in eiligen Fällen abgekürzt werden.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder. Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei den Stiftungsratssitzungen Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag
- (5) Der Direktor / die Direktorin nimmt an den Sitzungen beratend (ohne Stimmrecht) teil; er/sie ist berechtigt, Anträge zu stellen. Das Recht der Teilnahme haben auch der/die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats und der/die Vorsitzende der Stifterversammlung. Der Stiftungsrat kann ferner sachverständige Personen zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte hinzuziehen.
- (6) Der Stiftungsrat kann in Ausnahmefällen Beschlüsse in einer schriftlichen Abstimmung fassen (Umlaufverfahren), wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

## **§ 9**

### **Vorstand**

- (1) Vorstand der Stiftung ist der Direktor oder die Direktorin des Stadtmuseums Wiesbaden. Er/sie vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Direktor / die Direktorin verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrats. Ihr/ihm obliegen insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung, die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates sowie die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses. Er/sie hat die personelle, administrative, wirtschaftliche, fachliche und wissenschaftliche Leitung des Museums inne und entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit dafür nicht der Stiftungsrat zuständig ist.

- (3) Der Direktor / die Direktorin hat bis zu zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, die der Stiftungsrat auf Vorschlag des Direktors / der Direktorin bestellt. Der/die Direktor/in und deren Stellvertreter/innen werden entgeltlich tätig.

## **§ 10**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu acht Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Stiftungsrat für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin. Der oder die Vorsitzende beruft die Beiratssitzungen ein und leitet sie.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat berät den Stiftungsrat und den Vorstand in fachlichen Fragen.
- (4) An den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats nimmt der Vorstand teil.

## **§ 11**

### **Stifternversammlung**

- (1) Die Stifternversammlung besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Stiftungsrat für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder der Stifternversammlung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin. Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Stifternversammlung ein und leitet sie.
- (3) Die Stifternversammlung berät den Stiftungsrat und den Vorstand in Fragen des Fundraising und der gesellschaftlichen Verankerung der Stiftung.
- (4) An den Sitzungen der Stifternversammlung nimmt der Vorstand teil.

## **§ 12**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder des Stiftungsrates, des wissenschaftlichen Beirates und der Stifternversammlung üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht nebenamtlich tätig sind, ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Reisekosten und sonstiger Auslagen richtet sich nach den für die Landeshauptstadt Wiesbaden geltenden Bestimmungen.

### **§ 13 Geschäftsordnung**

Die Organe der Stiftung können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben. Zum Inkrafttreten muss diese vom Stiftungsrat beschlossen werden.

### **§ 14 Dienstherrenfähigkeit**

Die Stiftung besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 des Beamtenstatusgesetzes und ist berechtigt, Beamtenverhältnisse zu übernehmen. Oberste Dienstbehörde für die Beamten der Stiftung ist der Stiftungsrat.

### **§ 15 Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stiftung richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen.
- (2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Er ist dem Stiftungsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser darüber vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Der vom Stiftungsrat festgestellte Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung der Landeshauptstadt Wiesbaden.
- (3) Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Erträge und Aufwendungen der Stiftung; ihm ist als Anlage eine Übersicht über die Stellen der Stiftung beizufügen. Stellt die Landeshauptstadt Wiesbaden einen Haushaltsplan für zwei oder mehrere Jahre auf, ist hinsichtlich des Wirtschaftsplanes entsprechend zu verfahren.
- (4) Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresabschluss zu erstellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch das Revisionsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden. Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Prüfbericht dem Stiftungsrat vorzulegen.
- (5) Die Kassen- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch das Revisionsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 16 Satzungsänderung**

- (1) Der Stiftungsrat kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn diese den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

- (2) Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden.

### **§ 17 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des im Lande Hessen jeweils geltenden Stiftungsrechts.

### **§ 18 Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall**

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden aufgehoben werden.
- (2) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen der Stiftung an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat. Im Falle der Aufhebung der Stiftung gehen deren Verbindlichkeiten auf die Landeshauptstadt Wiesbaden über. Sie übernimmt zugleich die Beamten, Versorgungsempfänger und Angestellten der Stiftung.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Stiftungssatzung tritt mit Unterzeichnung des Stiftungsakts und Anerkennung der Stiftung in Kraft.